

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im
Regierungsbezirk Schwaben
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 1. Juli 2021
Gz.: RvS-SG12-2161-2/4.....97

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 1. Juli 2021 Gz.: RvS-SG12-2161-2/4

Die Regierung von Schwaben erlässt folgende
Allgemeinverfügung:

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3
Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes
zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücks-
spielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom
20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-
3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom
23. Juni 2021 (GVBl. S. 343) geändert worden ist,
erteilt die Regierung von Schwaben folgende all-
gemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung
von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlo-
sung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk
Schwaben wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie
nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz
(KStG) von der Körperschaftsteuer be-
freit sind
- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.
einschließlich seiner Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband, Landesverband
Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliede-

rungen und angeschlossenen Fachverbände
mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfs-
dienst e. V.

- Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern
– Landesverband der Inneren Mission e. V. –
einschließlich seiner Untergliederungen und
angeschlossenen Fachverbände mit Unter-
gliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe
e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesver-
band Bayern e. V. einschließlich seiner Unter-
gliederungen und angeschlossener Mit-
gliedsorganisationen mit Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner
Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Landesverband Bayern e. V. einschließlich
seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließ-
lich seiner Untergliederungen
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behin-
derung – Landesverband Bayern e. V. – ein-
schließlich seiner Untergliederungen und wei-
teren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband
Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliede-
rungen
- Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung
des Schutzes des menschlichen Lebens ein-
schließlich seiner Unterorganisationen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie
deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutsch-
lands e. V. einschließlich seiner Untergliede-
rungen

- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Kivans Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten
- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevals-gesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören

- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine.

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Ausspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts (Losverkaufsstelle/n) anzuzeigen. Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Ausspielungen bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 12 Kommunale Angelegenheiten, Fronhof 10, 86152 Augsburg anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und

der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.

4. Lotterien und Auspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Schwaben hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Auspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Auspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Auspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Auspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag 2021

Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung von Schwaben können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 nicht erforderlich.

IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
3. Auspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Auspielungen wird auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.
4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Auspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
5. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GlüStV 2021.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2025.

Augsburg, den 23. Juni 2021
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Anlage 1 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben:

Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 09.06.2021)

Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Schwaben

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

Art der Veranstaltung

Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro

geplanter Verwendungszweck des Reinertrags

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anlage 2 zur allgemeinen Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Schwaben:

Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden
(Stand: 09.06.2021)

Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Schwaben

Name der Gemeinde oder der Regierung

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

Allgemeine Angaben

Veranstalter

Name

Straße, Haus-Nummer

Postleitzahl

Ort

verantwortliche Person

Art der Veranstaltung

Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)

Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung

Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Zahl der verkauften Lose	Anzahl
Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)	Euro

Ausgespielte Gewinne

Anzahl der Geld- und Sachpreise	Anzahl
Summe der aus den Einnahmen bereitgestellten Geldpreise	Euro
Wert der gekauften Sachpreise	Euro
Aufwendungen für die Preise	Euro

Schätzwert der gesponserten Preise

Euro

Gesamtwert der ausgespielten Preise

Euro

Anteil der ausgespielten Preise an den Einnahmen durch Losverkauf

in Prozent

Verwaltungskosten

Kosten für die Herstellung der Lose	Euro
Auslosungskosten (z. B. Notar)	Euro
Kosten für den Losverkauf, Werbung	Euro
eventuell Bewirtung für ehrenamtliche Helfer	Euro
Sonstige Kosten (bitte stichwortartig auflühren)	Euro

Summe der Verwaltungskosten Euro

Anteil der Verwaltungskosten an den Einnahmen durch Losverkauf in Prozent

Ergebnis der Lotterie oder Ausspielung

Einnahmen durch Losverkauf Euro

./.. Aufwendungen für die Preise Euro

./.. Summe der Verwaltungskosten Euro

./.. Lotteriesteuer (soweit anfallend) Euro

Hinweis: Die Lotteriesteuer beträgt 20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, d. h. 16 % % des Bruttoverkaufspreises aller Lose, § 17 RennwLottG.

Reinertrag Euro

Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf in Prozent

Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Hinweis: Die allgemeine Erlaubnis mit den Anlagen ist abrufbar auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>)

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.